

Stadt Bopfingen

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**  
**„Beim Altersheim“**

**Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen und Beschlussvorschläge, Stand: 18.06.2025

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Öffentlichkeit	Frist von bis 12.06.2024	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
1.	Keine Stellungnahmen eingegangen.		-

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 11.07.2025

**Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Frist von bis 12.07.2024	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
1.1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2 / Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen		12.07.2024
1.2	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 3 / Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen		-
1.3	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 / Mobilität, Verkehr, Straßen		12.07.2024
1.4	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 / Umwelt		-
1.5	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 / Landesamt für Denkmalpflege		21.06.2024
1.6	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.2 – Baureferat Ost, Außenstelle Ellwangen		07.06.2024
1.7	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 56 Bezirksstelle für Naturschutz u. Landschaftspflege		-
2.1	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		26.06.2024
2.2	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8/ Forstdirektion		09.07.2024
3.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Schwäbisch Gmünd		10.06.2024
4	Regionalverband Ostwürttemberg		18.06.2024
5.	Landratsamt Ostalbkreis		11.07.2024
6.	Polizeipräsidium Aalen		12.06.2024 13.06.2024
7.	Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH		-
	<b>Leitungsträger mit BIL-Anfrage</b>		
8.	Zweckverband Rieswasserversorgung		-
9.	Zweckverband Siebenbrunnen		-
10.	Zweckverband Härtsfeld-Albuch		-
11.	terraneTS bw GmbH		13.06.2024
12.	Amprion GmbH		11.06.2024
13.	TransnetBW GmbH		19.06.2024
14.	Bundesnetzagentur		-

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB)	Frist von bis 12.07.2024	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
15.	Syna		-
16.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Regionalzentrum Mitte		-
17.	Netze BW GmbH, Region Schwarzwald-Neckar		07.06.2024
18.	Netzgesellschaft Ostwürttemberg, DonauRies GmbH		01.07.2024
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH		04.07.2024
20.	Deutsche Telekom AG, PT1 22 Stuttgart / PM 13		-
21.	Vodafone D2 GmbH		24.06.2024 02.07.2024
22.	Colt Telecom		-
23.	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Süd		-
24.	T-Mobile DFMG		-
25.	Deutsche Post AG		-
	<b>ÖPNV / Verkehr</b>		
26.	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Stuttgart		13.06.2024
27.	DB Netz AG, Regionalbereich Südwest		-
28.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest		03.07.2024
29.	OstalbMobil GmbH, Buspunkt Aalen		-
30.	OVA-Omnibus-Verkehr Aalen		13.06.2024
	<b>Handwerkskammer / IHK / Sonstige</b>		
31.	Handwerkskammer Ulm		11.07.2024
32.	Industrie- u. Handelskammer Ostwürttemberg		-
33.	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg		13.06.2024
34.	Grundschule am Ipf		-
35.	Bildungszentrum Ostalb-Gymnasium		-
36.	Bildungszentrum Realschule		-

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB)	Frist von bis 12.07.2024	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
37.	Werkrealschule		-
	<b>Umweltverbände</b>		
38.	Bund Aalen		-
39.	NABU Aalen		-
40.	LNV-Arbeitskreis Ostalb		-
41.	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V.		-
	<b>Nachbarkommunen</b>		
42.	Gemeinde Kirchheim		-
43.	Gemeinde Riesbürg		18.06.2024
44.	Gemeindeverwaltung Unterschneidheim		12.06.2024
45.	Stadt Neresheim		24.06.2024
46.	Stadtverwaltung Lauchheim		-
47.	Rathaus Westhausen		06.06.2024
48.	Stadtverwaltung Nördlingen		-
49.	Wasser- und Bodenverband Sechta-Eger		-
50.	Stadt Bopfingen		-
51.	Feuerwehr Bopfingen		-
	<b>Leitungsträger über BIL-Anfrage</b>		
52.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		07.06.2024

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
1.1	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Abteilung 2 / Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</p> <p>Schreiben vom 12.07.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und dadurch den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <b>entwickelten Bebauungsplan</b>. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen bei Bedarf jeweils direkt Stellung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>I. Raumordnung</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht kann zum derzeitigen Planungsstand keine abschließende Einschätzung ergehen, da die Planunterlagen noch nicht vollständig sind. Eine endgültige Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn alle Planunterlagen samt Begründung und Textteil vorliegen.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>I. Raumordnung</b></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
		<p>Insoweit ist Augenmerk auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan 2010 und auch auf den sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan 2035 zu legen, dessen vorgesehene Ziele gem. §§ 4 Abs.1 S.1, 3 Abs.1 Nr.4, 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Es wird ebenfalls auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnI) hingewiesen.</p> <p>Im Einzelnen:</p>	<p>Wird beachtet und in der Begründung thematisiert.</p>
		<p><u>Flächennutzungsplan:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots nicht berührt sein darf. Aus dem Anschreiben ergibt sich, dass der Bebauungsplan Wohnen und weitere Nutzungen festsetzen soll. Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan eine gemischte und gewerbliche Baufläche sowie eine Gemeinbedarfsfläche darstellt und empfehlen deswegen, dies in der weiteren Planung zu beachten</p>	<p><u>Flächennutzungsplan:</u> Für die weitere Entwicklung ist es notwendig, eine Sonderbaufläche festzusetzen. Da sich bereits Einzelhandel innerhalb des Plangebiets befindet, wird dieser ebenfalls planungsrechtlich gesichert. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend im Parallelverfahren angepasst.</p>
		<p><u>Bruttowohndichte:</u> Es sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen. Wir weisen auf die vom Regionalverband Ostwürttemberg ermittelte Mindest-Bruttowohndichte von 50 EW/ha.</p>	<p><u>Bruttowohndichte:</u> Die Bruttowohndichte nach Regionalplan bezieht sich auf Neubaugebiete. Da es sich in diesem Verfahren um ein Bestandsgebiet handelt, findet diese regionalplanerische Vorgabe im Bebauungsplanverfahren keine Berücksichtigung.</p>
		<p><u>Belange des Hochwassers:</u> Im Hinblick auf die teilweise Lage der Planung in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ<sub>extrem</sub> mit Überflutungstiefen von 1–2m) weisen wir auf die Notwendigkeit hin, die Verordnung über die Raum-</p>	<p><u>Belange des Hochwassers:</u> Mit einer zusätzlichen Versiegelung innerhalb des Plangebiets ist nicht zu rechnen. In der Begründung wird im Kapitel 4.1 der Landesentwicklungsplan sowie der Regionalplan</p>

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p>ordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 zu beachten. Sie ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und setzt für den Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. In deren Anlage, <a href="#">dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz</a>, finden sich u.a. folgende Festlegungen:</p>	<p>behandelt. Mit der Einführung des Kapitels 4.3 wird dem Hochwasserschutz Rechnung getragen.</p> 
		<p><i>Ziff. I. 1.1 (Z) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“</i></p> <p><i>Ziff. I. 2.1 (Z) BRPHVAnl: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><i>Ziff. II. 1.1 (G) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwassermindernde Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“</i></p> <p><i>Ziff. II. 2.2 (G) BRPHVAnl.: „In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><i>1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p><i>Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.</i></p>	
		<p>2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.“</p> <p>Auf Grund der Wichtigkeit und Aktualität des Themas halten wir eine den bestehenden Risiken angemessene Auseinandersetzung der Planung mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für geboten. Auf § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG und § 1 Abs. 6 Nr. 7j bzw. Nr. 12 BauGB wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>Regionalplanentwurf 2035:</b> Die Gesamtfortschreibung Regionalplan Ostwürttemberg 2035 soll zeitnah als Satzung beschlossen und anschließend dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Sobald die Genehmigung bekannt gemacht ist und der Regionalplan 2035 in Kraft tritt, muss der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst werden, vgl. § 1 Abs. 4 BauGB. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Bebauungsplan noch im Verfahren befindet oder ob er bis dahin bereits in Kraft getreten sein sollte. Der nördliche Teil des Plangebiets liegt laut Regionalplan 2035 in einer Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe. Südlich ist im Regionalplan 2035 für das Plangebiet eine Siedlungsfläche Wohn- und Mischgebiet festgelegt. Dies ist im Bebauungsplan umzusetzen.</p>	<p><b>Regionalplanentwurf 2035:</b> Für die weitere Entwicklung und die Umsetzung der planungsrechtlichen Ziele der Stadt Bopfingen ist es erforderlich, neben den bestehenden Gewerbeflächen auch Sonderbauflächen und Flächen für die Wohnnutzung auszuweisen.</p>
		<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p><b>II. Anmerkung</b></p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)</b> Frau Jasmin Wagner, Tel.: 0711-904-12116, email: <a href="mailto:Jasmin.Wagner@rps.bwl.de">Jasmin.Wagner@rps.bwl.de</a> Frau Indra Blanke, Tel.: 0711-904-12112, email: <a href="mailto:Indra.Blanke@rps.bwl.de">Indra.Blanke@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)</b> Herr Raimund Butscher, Tel.: 0711/904-12420, email: <a href="mailto:Raimund.Butscher@rps.bwl.de">Raimund.Butscher@rps.bwl.de</a></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p><b>Abt. 3 – Landwirtschaft</b> Frau Cornelia Kästle, Tel. 0711/904-13207, email: <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</b> Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904-14242, email: <a href="mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de">Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</a></p> <p>Abt. 5 – Umwelt Frau Birgit Müller, Tel. 0711/904-15117, email: <a href="mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de">Birgit.Mueller@rps.bwl.de</a></p> <p>Abt. 8 – Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, email: <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a></p> <p><b>III. Hinweis:</b></p> <p>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>)</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
1.2	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Abteilung 3 / Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen</p>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
1.3	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Abteilung 4 / Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Schreiben vom 12.07.2024</p>	<p>Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung.</p> <p><u>straßenrechtlich</u> Die Stadt Bopfingen plant die Ausweisung von Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand. Die B 29 grenzt unmittelbar an den nördlichen Rand des Plangebiets an, die L 1070 verläuft kurz östlich des Plangebiets. Die Erschließung des Plangebiets ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Wir weisen darauf hin, sich die BVWP-Maßnahme B 29n Röttingen - Nördlingen sich aktuell in der Vorplanung befindet. Zwei der Varianten betreffen die Bestandsstrasse der B 29.</p> <p>Dem oben genannten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p>	<p><u>straßenrechtlich</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Bundesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt werden.</li> <li>Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet nicht den Straßenraum der Bundesstraße B29 und sieht demzufolge auch keine Umgestaltungen vor.</li> <li>Wird beachtet.</li> </ul>

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p><u>luftrechtlich</u> Das Vorhaben zur Wohnbebauung pflegt sich in die umliegende Bebauung ein. Luftrechtliche oder luftfahrttechnische Belange werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht tangiert. Eine vollständig abschließende Stellungnahme ist auf Grund des derzeitigen Planungsstandes noch nicht möglich. Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank.</p>	<p><u>luftrechtlich</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.4	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Abteilung 5 / Umwelt</p>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
1.5	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Abteilung 8 / Landesamt für Denkmalpflege  Schreiben vom 21.06.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planverfahren.  Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.  Auch aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.  Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.  Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: <a href="mailto:ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de">ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</a></p>	Der Hinweis wurde im Textteil im Kapitel D4 berücksichtigt.
1.6	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Referat 47.2 – Baureferat Ost, Außenstelle Ellwangen  Schreiben vom 07.06.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Bitte beachten Sie, dass Sie unsere Stellungnahme nur noch zusammen mit der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart erhalten. Eine extra Beteiligung des Baureferats ist somit nicht notwendig. Wenn eine Bundes- oder Landesstraße von Ihrem Vorhaben betroffen ist, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld im Beteiligungsformblatt an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Eine Bundes- oder Landesstraße ist baulich nicht unmittelbar betroffen.</p>
1.7	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
	Ref. 56 Bezirksstelle für Naturschutz u. Landschaftspflege		
2.1	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> Abteilung 9 / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  Schreiben vom 25.06.2024	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.  Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	
	Anlage - Merkblatt für Planungsträger	<b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b>  1.1. <u>Geologie</u>  Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <a href="#">LGRB-wissen</a> und <a href="#">LithoLex</a> .  1.2. <u>Geochemie</u>  Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <a href="#">LGRB-wissen</a> beschrieben.	<b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b>  1.1. <u>Geologie</u>  Wird zur Kenntnis genommen.  1.2. <u>Geochemie</u>  Wird zur Kenntnis genommen.
		1.3. <u>Bodenkunde</u>  Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	1.3. <u>Bodenkunde</u>  Wird zur Kenntnis genommen.
		<b>2. Angewandte Geologie</b>  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	<b>2. Angewandte Geologie</b>  Wird zur Kenntnis genommen.  Es handelt sich um ein Bestandsgebiet. Von einem hydrogeologischen bzw. geotechnischen Gutachten wird abgesehen.
		2.1. <u>Ingenieurgeologie</u>  Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im	2.1. <u>Ingenieurgeologie</u>  Wurde im Textteil unter Kapitel D6 eingefügt.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p>Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Schwemmschutt, Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Eisensandstein-Formation (Mitteljura) erwartet.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
		<p>2.2. <u>Hydrogeologie</u></p> <p>Die hydrogeologischen Grundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (<a href="#">LGRB-Kartenviewer</a>) und <a href="#">LGRBwissen</a> entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>2.2. <u>Hydrogeologie</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>2.3. <u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Grundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (<a href="#">ISONG</a>)“ hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>2.3. <u>Geothermie</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>2.3. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>2.3. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <a href="#">LGRBanzeigeportal</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <a href="#">LGRBhomepage</a> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> sowie <a href="#">LGRBwissen</a>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <a href="#">Merkblatt für Planungsträger</a>.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2</p>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> Abteilung 8/ Forstdirektion</p> <p>Schreiben vom 09.07.2024</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, bitten Sie um Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Beim Altersheim“ in Bopfingen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes des o. g. Vorhabens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ebenso ist eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen derzeit nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p> <p>Die zuständige untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis erhält Kenntnis hiervon. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
<p>3.</p>	<p><b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b> Amt Schwäbisch Gmünd</p> <p>Schreiben vom 10.06.2024</p>	<p>In Ihrer Nachricht vom 06.06.2024 haben Sie uns in das Vorhaben Bebauungsplanverfahren „Beim Altersheim“ in Bopfingen beteiligt. Die veröffentlichten Unterlagen haben wir geprüft. Da aber keine landeseigenen Grundstücke bei diesem Anliegen tangiert werden, können wir Ihnen mitteilen, dass hier von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.</p>	<p><b>Regionalverband Ostwürttemberg</b></p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
	Schreiben vom 11.06.2024	hierzu keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken.	
5.	<b>Landratsamt Ostalbkreis</b> Schreiben vom 11.07.2024	Zu o. g. Vorhaben teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:  <u><b>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur</b></u> (Frau Traub, Tel. 07961 567-3224)  1. Die zuständige Straßenbaubehörde der Bundesstraße B 29, das Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Ellwangen Baureferat 47.2 ist zu beteiligen.  2. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf den Anlagen der Bundesstraße nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen.	<u><b>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur</b></u> (Frau Traub, Tel. 07961 567-3224)  1. Wurde beteiligt.  2. Wird berücksichtigt. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, in dem die Ableitung des Abwassers und Oberflächenwassers geklärt ist. Sofern sich bauliche Veränderungen auf einzelnen Grundstücken ergeben, ist dies im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
		3. Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Bundesstraße in Anspruch genommen werden müssen, ist ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur einzureichen (§ 21 Abs. 1 StrG).  4. Für alle Einmündungen und Zufahrten aus dem Baugebiet in die Bundesstraße B29 sind erforderliche Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006- 08 Kapitel 6.3.9.3) einzuhalten. Die Sichtfelder sind im Bebauungsplan vorzusehen und von jeder sichhindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sichhindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe, gemessen über Fahrbahnoberfläche der Bundesstraße gelten. Die angegebenen Maße beziehen sich auf die Mitte der auf den Knotenpunkt zuführenden Fahrspur der Bundesstraße bzw. Erschließungsstraße (§ 25 Abs. 1 u. § 28 Abs. 2 Straßengesetz). Die notwendigen Sichtfelder sind durch entsprechenden Einschrieb und Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung im Lageplan des Bebauungsplanes sicherzustellen.	3. Wird beachtet.  4. Es handelt sich um eine Bestandssituation. Nach Abstimmung mit dem LRA GB Verkehrsinfrastruktur sind im Plangebiet keine Sichtfelder in der Planzeichnung zu berücksichtigen. Entsprechend der Abstimmung mit dem LRA wurde der Textteil in C.3. dahingehend ergänzt, dass an privaten Grundstückszufahrten Einfriedungen, Sockel- bzw. Stützmauern, Sichtschutzwände und Bepflanzungen bis maximal 0,8 m Höhe zulässig sind.
		<u><b>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</b></u>  <u>Gewerbeaufsicht</u> (Frau Kogel, Tel. 07361 503-1357)  Durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von weiterem Wohnraum und künftigen Entwicklungen im Gebiet geschaffen werden.	<u><b>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</b></u>  <u>Gewerbeaufsicht</u> (Frau Kogel, Tel. 07361 503-1357)  Wird zur Kenntnis genommen.

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Somit ergibt sich durch die Ziele der Planung das Erfordernis zur Planaufstellung. Als erste Annäherung an die genannte Zielsetzung wurde ein Abgrenzungsplan mit dem Stand vom 05. April 2024 erstellt, welcher als Grundlage für das weitere Bebauungsplanverfahren dient. Der Planbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.</p>	
		<p>Da wir seitens der Gewerbeaufsicht jedoch nicht wissen, was im Speziellen geplant ist, können wir nur auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zum Immissionsschutz für Lärm, Gerüche und Boden, insbesondere gegenüber empfindlichen Gebieten, in denen gewohnt wird, hinweisen.</p> <p>Bedenken oder Anregungen werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgebracht, da keine substantielle Aussage zur Planung seitens der Gewerbeaufsicht getätigt werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u></b> (Herr Deininger, Tel. 07961 567-3441)</p> <p><b><u>Abwasserbeseitigung</u></b> Das Plangebiet ist im AKP Bopfingen enthalten, so dass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt werden kann. Für Neubauten innerhalb des Bebauungsplanes sind die Elemente (Rückhaltung, Versickerung, Nutzung u.a.) einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung mit aufzunehmen.</p> <p><i>Anmerkung: Die mit Entscheidung vom 8.12.2004, AZ: IV/42-701.01/692.214 Ce erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse laufen am 31.12.2025 aus. Für eine erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse der Mischwasserentlastungsbauwerke ist eine Überrechnung der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der SKA Bopfingen mittels Schmutzfrachtberechnung nach A102 erforderlich. Ein begleitendes Gewässerökologisches Gutachten wird empfohlen. Für freiwillige Gewässerökologische Gutachten kann beim Land nach den FrWw2024 eine Förderung beantragt werden.</i></p>	<p><b><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u></b> (Herr Deininger, Tel. 07961 567-3441)</p> <p><b><u>Abwasserbeseitigung</u></b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet und ist im Textteil unter Pkt. B.7. berücksichtigt.</p>
		<p><b><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u></b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gewässers II. Ordnung Eger. Aus diesem Grund können Beeinträchtigungen durch Hochwasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden, das Überflutungsrisiko ist bei der Erstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sollten die überschwemmungsgefährdeten Bereiche im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet werden.</p>	<p><b><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u></b></p> <p>Die bestehenden Überflutungsflächen sind in der Begründung Pkt. 4.3. berücksichtigt.</p>
		<p><b><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u></b> Keine Anregungen und Hinweise.</p>	<p><b><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u></b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p><b><u>Altlasten und Bodenschutz</u></b> Keine Anregungen und Hinweise.</p>	<p><b><u>Altlasten und Bodenschutz</u></b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b><u>Geschäftsbereich Vermessung und Geoinformation</u></b> (Frau Bengelmann, Tel. 07361 503-549)</p> <p>Im Planbereich sind die Flurstücksnummern 421/1, 421/8 und 423/6 der Gemarkung Bopfingen nicht eindeutig lesbar. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Angaben des Liegenschaftskatasters im Plangebiet im Bereich der Flurstücke 415/3 und 415/6 aufgrund des FN 2023/14 vom 28.09.2023 inzwischen überholt sind.</p>	<p><b><u>Geschäftsbereich Vermessung und Geoinformation</u></b> (Frau Bengelmann, Tel. 07361 503-549)</p> <p>Die Katastergrundlage wurde nach den neuesten Daten von der LGL aktualisiert.</p>
		<p><b><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u></b> (Herr König, Tel. 07361 503-1532)</p> <p>Eine detailliertere straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme kann erst bei Vorlage des Bebauungsplans mit entsprechend konkreten Verkehrsflächenangaben abgegeben werden.</p>	<p><b><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u></b> (Herr König, Tel. 07361 503-1532)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b><u>Sachgebiet Naturschutz</u></b> (Herr Hügler, Tel. 07361 503-1872)</p> <p><b><u>Geschützte Teile von Natur und Landschaft</u></b> Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotopflächen sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b> Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplan gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu überprüfen. Es wird empfohlen, dafür zuerst mit Hilfe einer Relevanzuntersuchung den Untersuchungsumfang einzugrenzen. Das Ergebnis ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenen Falls werden weitere Untersuchungen erforderlich.</p>	<p><b><u>Sachgebiet Naturschutz</u></b> (Herr Hügler, Tel. 07361 503-1872)</p> <p><b><u>Geschützte Teile von Natur und Landschaft</u></b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b> Wird beachtet. Die durchgeführte Relevanzuntersuchung liegt dem Planwerk bei. Es konnten nur typische siedlungsbewohnende Arten festgestellt werden. Bei diesen handelt es sich in der Regel um häufige Allerweltsarten. Da sich der Bestandszustand durch das Vorhaben nur unwesentlich ändert, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Arten nicht zu erwarten.</p>
		<p><b><u>Eingriffs-/ Ausgleichsregelung</u></b> Im weiteren Verfahren ist ein Umweltbericht mit nachvollziehbarer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und den Unterlagen beizufügen.</p> <p><b><u>Textliche Festsetzungen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Erhalt der bereits älteren, ortsbildprägenden Einzelbäume sind verpflichtende Pflanzbindungen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</li> <li>- Des Weiteren sind die Verwendung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtungstechnik und -mittel und die gesetzlichen Rodungsfristen (s. a. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</li> </ul>	<p><b><u>Eingriffs-/ Ausgleichsregelung</u></b></p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p>
		<p><b><u>Unterlagen</u></b> Eine abschließende Stellungnahme ist auf Basis der eingereichten Unterlagen jedoch nicht möglich, da wesentliche Planunterlagen (Begründung, Textliches Festsetzungen, Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung und Umweltbericht mit nachvollziehbarer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung usw.) fehlen.</p>	<p><b><u>Unterlagen</u></b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Von den Geschäftsbereichen Gesundheit sowie Kreisbaumeisterstelle Bopfingen werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	<b>Polizeipräsidium Aalen</b>  Sachbereich Verkehr Schreiben vom 12.06.2024	Das Polizeipräsidium Aalen äußert keine Bedenken aus verkehrsrechtlicher Sicht zu o.g. Aufstellungsbeschluss.  Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Referat Prävention Schreiben vom 13.06.2024	Das Referat Prävention – Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle – des Polizeipräsidiums Aalen hat aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken zu den Bebauungsplänen. Es ergehen die in der Anlage aufgeführten Empfehlungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Das Polizeipräsidium Aalen, Referat Prävention, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, nimmt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs wie folgt Stellung:  Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		1. Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht  1.1 Allgemeines  Begrenzte und überschaubare räumliche Gestaltungen schaffen das Gefühl einer sicheren Umgebung, in der sich die Besucher wohl fühlen. Auf die Übersichtlichkeit der zukünftigen Baukörper ist daher besonderes Augenmerk zu legen.	1. Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht  1.1 Allgemeines  Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
		1.2 Beleuchtung/Bepflanzung Wege und Plätze im Planungsbereich sollten so gestaltet werden, dass keine uneinsehbaren Bereiche entstehen, die Tatgelegenheiten fördern könnten. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Beleuchtung zu beachten, dass durch Art und Platzierung der Leuchtkörper Dunkelflächen während Dämmerung und Dunkelheit weitestgehend ausgeschlossen werden können (es gilt: besser heller als zu dunkel). Die Auswahl der Bepflanzung sollte so gewählt werden, dass die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit der Wegeführung in Bezug auf uneingeschränkte Sichtachsen gewährleistet ist (hochstämmige Bäume, bodendeckende Pflanzen). Auf die Pflege und den Rückschnitt der Anlagen sollte Wert gelegt werden.	1.2 Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
		1.2.1 Grünanlagen/Spielplätze  Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern „angenommen“ werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Daher sollte großer Wert auf die Außengestaltung gelegt werden und Mobiliar sowie Kinderspielmöglichkeiten als Treffpunkte und Gemeinschaftsflächen eingeplant werden. Die	1.2.1 Grünanlagen/Spielplätze  Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		(informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen.	
		<p>1.3 Kraftfahrzeuge</p> <p>Bei den für den das Planungsgebiet vorgesehenen Parkplätzen / öffentlichen Stellplätzen ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um Straftaten „rund um das Kfz“ zu erschweren. Es wird deshalb empfohlen, die Parkplatzgestaltung „offen“ anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um ein Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter zu erhöhen.</p>	<p>1.3 Kraftfahrzeuge</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
		<p>1.4 Fahrräder</p> <p>Eigentumskriminalität rund um das Fahrrad kann idealer Weise durch verschließbare (auch überdachte) Fahrradkäfige erschwert werden. Zumindest sollten die Fahrräder ohne großen Aufwand am Rahmen und nicht nur an den Vorderrädern an den Fahrradbügeln befestigt werden können. Um Beschädigungen oder Verletzungen durch schafkantige Fahrradbügel zu vermeiden, sollten diese abgerundet sein.</p>	<p>1.4 Fahrräder</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
		<p>1.5 Schutz vor Einbruch – gewerbliche Objekte</p> <p>Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann besonders preiswert, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen nach der DIN EN 1627-1630 empfohlen, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung Stand halten.</p> <p>Allgemein werden für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln mit Bewegungsmeldern im Außenbereich in nicht angreifbarer Höhe sowie der Einsatz einer Alarmanlage mit Aufschaltung zu einem Wachunternehmen empfohlen. Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter <a href="http://www.polizei-beratung.de">www.polizei-beratung.de</a></p> <p>Bei über 40 Prozent aller Einbrüche bleibt es beim Versuch, nicht zuletzt Bei über 40 Prozent aller Einbrüche bleibt es beim Versuch, nicht zuletzt aufgrund des Einbaus entsprechender sicherungstechnischer Einrichtungen.</p>	<p>1.5 Schutz vor Einbruch – gewerbliche Objekte</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
		<p>1.6. Installation eines Notfall- Gefahren-Reaktionssystem</p> <p>Im Vorfeld der Planungen sollte auch die Installation eines Notfall-Gefahren-Reaktionssystems (NGRS) Erwägung gezogen werden. Ein Notfall-Gefahren-Reaktionssystem dient der Sicherheit und körperlichen Unversehrtheit aller in einem Objekt befindlichen Personen. Es hat die Zielsetzung Notfälle und Gefahren zu melden, zu verifizieren und eine koordinierte Bewältigung von Not-fall- und Gefahrenlagen zu gewährleisten. Die primäre Aufgabe ist hierbei die schnelle und</p>	<p>1.6. Installation eines Notfall- Gefahren-Reaktionssystem</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		zuverlässige Alarmierung hilfeleistender Einsatzkräfte im Notfall.	
		<p>1.7 Graffiti</p> <p>Für die Außenfassaden wird ein Anstrich mit Graffiti hemmender Wandfarbe, bzw. einer Graffiti hemmenden Beschichtung empfohlen. Nähere Hinweise hierzu erteilt die Polizeiliche Beratungsstelle.</p>	<p>1.7 Graffiti</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
		<p>1.8 Kostenlose Beratung</p> <p>Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen.</p> <p>Erreichbarkeit: Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Ostalbkreis PHK Reiner Klotzbücher Waisenhausgasse 1 – 3 73525 Schwäbisch Gmünd Tel.: 07171/79 66 503 E-Mail: <a href="mailto:praevention.aalen@polizei.bwl.de">praevention.aalen@polizei.bwl.de</a></p>	<p>1.8 Kostenlose Beratung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>2. Abschlussbemerkung</p> <p>Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Aalen, hier insbesondere das Referat Prävention, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Informationen an das zuständige Planungs-, bzw. Architektenbüro gebeten. Weiterhin halten wir eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in Verträge zwischen Eigentümer und Bauträger für sinnvoll.</p>	<p>2. Abschlussbemerkung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<b>Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
	<b>Leitungsträger</b>		
8.	<b>Zweckverband Rieswasserversorgung</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
9.	<b>Zweckverband Siebenbrunnen</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
10.	<b>Zweckverband Härtsfeld-Albuch</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
11.	<b>terraneTS bw GmbH</b> Schreiben vom 13.06.2024	Unsere Leitungsauskunft wurde umgestellt, bitte nutzen Sie für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen, unseren unten	Wird zur Kenntnis genommen.

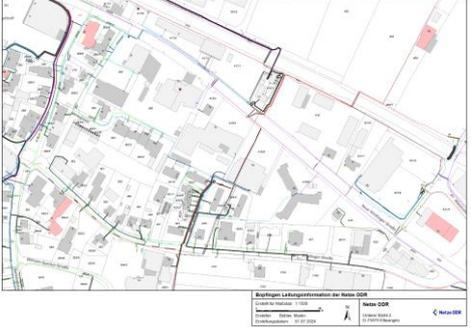
Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p>aufgeführten <b>Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft.</b></p> <p><b>Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneueordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen.</b></p> <p>Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. <b>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber.</b></p> <p>Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p> <p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL_Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <a href="http://bil-leitungsauskunft.de/">http://bil-leitungsauskunft.de/</a> entnehmen.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.</p> <p><b>Ihre Vorteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft</li> <li>• freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage</li> <li>• kostenfreier Service</li> </ul> <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p> <p>Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse <a href="mailto:info@terra-nets-bw.de">info@terra-nets-bw.de</a> sowie evtl. weitere persönlich E-Mail Adressen der terranets bw für Leitungsanfragen aus Ihrem Verteiler.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p><b>Amprion GmbH</b></p> <p>Schreiben vom 11.06.2024</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
13.	<p><b>TransnetBW GmbH</b></p> <p>Schreiben vom 19.06.2024</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Beim Altersheim“ in Bopfingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p><b>Bundesnetzagentur</b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>-</p>
15.	<p><b>Syna</b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>-</p>
16.	<p><b>EnBW Energie Baden-Württemberg AG</b> Regionalzentrum Mitte</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>-</p>
17.	<p><b>Netze BW GmbH</b> Region Schwarzwald-Neckar</p> <p>Schreiben vom 07.06.2024</p>	<p>Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <b>nicht</b> weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.	<p><b>Netzgesellschaft Ostwürttemberg</b> DonauRies GmbH</p> <p>Schreiben vom 01.07.2024 Anlage - Übersichtsplan Anlagenbestand</p>	<p>Danke für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Wohngebiet „Beim Altersheim“ in Bopfingen. Auf Grundlage des Abgrenzungsplans können wir Ihnen noch keine Stellungnahme abgeben, bitte Sie aber, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Im Anhang unseren Anlagenbestand für diesen Bereich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Übersichtsplan</p>		
19.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <p>Schreiben vom 04.07.2024 Anlage - Übersichtsplan Telekommunikationslinien</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<p><b>Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</b></p>	
22.	<p><b>Colt Telecom</b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	-
23.	<p><b>E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; Co. KG</b> Geschäftsstelle Süd</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	-
24.	<p><b>T-Mobile DFMG</b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	-
25.	<p><b>Deutsche Post AG</b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	-
	<p><b>ÖPNV / Verkehr</b></p>		
26.	<p><b>Eisenbahn Bundesamt</b> Außenstelle Stuttgart  Schreiben vom 13.06.2024</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 07.06.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
27.	<p><b>DB Netz AG</b> Regionalbereich Südwest</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	-
28.	<p><b>Deutsche Bahn AG DB Immobilien</b> Region Südwest  Schreiben vom 03.07.2024</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
29.	<p><b>OstalbMobil GmbH, Buspunkt Aalen</b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	-

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
30.	<p><b>OVA-Omnibus-Verkehr Aalen</b></p> <p>Schreiben vom 13.06.2024</p>	<p>Wir haben Ihre Informationen zu den anstehenden Bebauungsplanverfahren mit Interesse zur Kenntnis genommen und wünschen Ihnen viel Erfolg bei deren Realisierung.</p> <p>Als ÖPNV-Unternehmen sehen wir uns nicht als direkt in diese Pläne zur Stadtentwicklung involviert, weisen aber vorsorglich darauf hin, dass bestimmte den ÖPNV betreffende Parameter beachtet werden sollten.</p> <p>Dies betrifft ganz besonders die Lage der Haltestellen und die Fahrbahnbreite auf den Strecken des Linienverkehrs. Außerdem sollte die künftige Verkehrsführung z.B. durch Einbahnstraßen mit dem ÖPNV abgestimmt werden, wobei insbesondere auf den Linienfahrwegen keine "Rechts-vor-Links"-Regelungen angeordnet werden sollten.</p> <p>Wir sind gerne bereit, im Rahmen der Realisierung der Bebauungspläne konstruktiv mit Ihnen zu kooperieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Handwerkskammer / IHK / Sonstige</b></p>		
31.	<p><b>Handwerkskammer Ulm</b></p> <p>Schreiben vom 11.07.2024</p>	<p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
32.	<p><b>Industrie- u. Handelskammer Ostwürttemberg</b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>-</p>
33.	<p><b>Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg</b></p> <p>Schreiben vom 13.06.2024</p>	<p>Haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.06.2024. Sie bitten den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bzgl. des Bebauungsplanverfahrens „Beim Altersheim“ der Stadt Bopfingen.</p> <p>Im Rahmen seiner Aufgabenstellung ist dem KVJS die Förderung der selbständigen Lebensführung in allen Lebens- und Altersphasen unabhängig von persönlichen Voraussetzungen ein zentrales Anliegen. Die Verbindung stadtplanerischer Ziele mit einer grundsätzlich barrierefreien Bauweise sowie die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums schaffen dafür die Voraussetzungen. So wird es möglich, hochwertige und für alle Altersstufen attraktive Angebote zu schaffen.</p> <p>Die verbindliche Anwendung der Planungsanforderungen für das barrierefreie Bauen ist in den §§ 3, 35 und 39 der Landesbauordnung (LBO) definiert. Weitere gesetzliche Grundlage sind das Bundesgleichstellungsgesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Aus Sicht des KVJS ist es wesentlich, dass Straßen und Wege grundsätzlich immer barrierefrei gemäß DIN 18024 beziehungsweise DIN 18040 gestaltet sind.</p> <p>Wir bitten Sie im weiteren Verfahren unsere folgenden Hinweise zu berücksichtigen:</p>	<p>Die genaue Straßengestaltung ist Teil der Ausführungsplanung und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauliche Anlagen sollen auch außerhalb der §§ 3 und 39 LBO barrierefrei geplant werden.</li> <li>- Gemeinschaftlich genutzte Bereiche innerhalb und außerhalb der Anlage sollen barrierefrei nach DIN 18024 beziehungsweise DIN 18040 geplant werden.</li> </ul> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p>	
34.	<b>Grundschule am Ipf</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
35.	<b>Bildungszentrum Ostalb-Gymnasium</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
36.	<b>Bildungszentrum Realschule</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
37.	<b>Werkrealschule</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
	<b>Umweltverbände</b>		
38.	<b>Bund Aalen</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
39.	<b>NABU Aalen</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
40.	<b>LNV-Arbeitskreis Ostalb</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
41.	<b>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
	<b>Nachbarkommunen</b>		
42.	<b>Gemeinde Kirchheim</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
43.	<b>Gemeinde Riesbürg</b> Schreiben vom 18.06.2024	Die Gemeinde Riesbürg erhebt keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
44.	<b>Gemeindeverwaltung Unterschneidheim</b> Schreiben vom 12.06.2024	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Unterschneidheim nimmt Kenntnis von dem Bebauungsplan Wohngebiet „Beim Altersheim“ in Bopfingen.	Wird zur Kenntnis genommen.
45.	<b>Stadt Neresheim</b> Schreiben vom 24.06.2024	In der Gemeinderatssitzung am 17.06.2024 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplanverfahren Wohngebiet „Beim Altersheim“ öffentlich behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Stadt Bopfingen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beim Altersheim“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.06.2025

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Die Stadt Neresheim hat keine Einwendungen im o.g. Bebauungsplanverfahren.  Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
46.	<b>Stadtverwaltung Lauchheim</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
47.	<b>Rathaus Westhausen</b>  Schreiben vom 06.06.2024	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren.  Die Belange der Gemeinde Westhausen sind hierbei nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
48.	<b>Stadtverwaltung Nördlingen</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
49.	<b>Wasser- und Bodenverband Sechta-Eger</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
50.	<b>Stadt Bopfingen Tiefbau</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
51.	<b>Feuerwehr Bopfingen</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
	<b>Leitungsträger über BIL-Anfrage</b>		
52.	<b>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH</b>  Schreiben vom 07.06.2024	Wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.